S 11 RA 276/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 276/00
Datum	19.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 39/02
Datum	09.10.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 19. Oktober 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit aufgrund Antrags vom 26.11. 1999 streitig.

Der am 1941 geborene KlÃ¤ger ist Ã¶sterreichischer StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Vom Versorgungsamt Regensburg ist bei ihm ein GdB von 40 anerkannt, ein Neufeststellungsantrag vom 06.08.2000 wurde abgelehnt. Ein erster Rentenantrag des KlÃ¤gers vom 12.02.1998 war mit Bescheid der Beklagten vom 14.08.1998 abgelehnt worden, da der KlÃ¤ger noch fÃ¼r fÃ¤hig erachtet wurde, leichte Arbeiten vollschichtig zu verrichten. Am 26.11.1999 beantragte der KlÃ¤ger erneut die GewÃ¤hrung von Rente wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit. Er gab dabei an, nach Absolvierung einer kaufmÃ¤nnischen Lehre in verschiedenen Berufen tÃ¤tig gewesen zu sein, zuletzt

als VerkÃ¤ufer und Berater sowie Filialleiter im Reifenhandel bis Mai 1991. Von Februar 1995 bis Dezember 1997 sei er selbstÃ¤ndig im Reifendienst tÃ¤tig gewesen.

Mit Bescheid vom 07.01.2000 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab, da die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien. Nach dem beigefÃ¼gten Versicherungsverlauf hat der KlÃ¤ger die Zeit vom 01.01.1984 bis 31.05.1991 durchgehend mit PflichtbeitrÃ¤gen belegt. Von Juni 1991 bis Dezember 1991 sind Zeiten der Arbeitslosigkeit vorgemerkt, ab 01.01.1992 bis 31.01.1995 PflichtbeitrÃ¤ge wegen Arbeitslosigkeit. Ab 13.01.1998 sind wieder Zeiten der Arbeitslosigkeit, jedoch ohne Leistungsbezug und ohne Anrechnung vorgemerkt. In Ãsterreich hat der KlÃ¤ger Versicherungszeiten von 1955 bis 1964 zurÃ¼ckgelegt (111 Monate). Auf den Widerspruch des KlÃ¤gers holte die Beklagte ein chirurgisch-sozialmedizinisches Gutachten vom 16.03.2000 ein, worin zusammenfassend ausgefÃ¼hrt wird, dem KlÃ¤ger seien ab Antragstellung keine TÃ¤tigkeiten von wirtschaftlichem Wert mehr zumutbar. Mit Bescheid vom 29.05.2000 lehnte die Beklagte den Rentenantrag erneut ab mit der BegrÃ¼ndung, der KlÃ¤ger sei zwar seit 26.11.1999 berufs- bzw. erwerbsunfÃ¤hig, habe im maÃgebenden Zeitraum vom 26.11.1994 bis 25.11.1999 nur drei Monate mit PflichtbeitrÃ¤gen belegt. Die Beklagte zog im fortgefÃ¼hrten Widerspruchsverfahren ein Gutachten aus einem Verwaltungsverfahren bei der BG der Chemischen Industrie bei, worin zusammenfassend ausgefÃ¼hrt ist, nach Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit ab 17.09.1989 sei eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit durch Unfallfolgen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit 10 v.H. anzusetzen. Mit Widerspruchsbescheid vom 05.10.2000 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers daraufhin als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Dagegen erhob der KlÃ¤ger Klage beim Sozialgerichts Regensburg und fÃ¼hrte im Wesentlichen aus, ihm stehe die Rente zu, da er sich nur deshalb selbstÃ¤ndig gemacht habe und in der Folge mangels Gewinn keine BeitrÃ¤ge entrichtet habe, um nicht auf das Arbeitsamt bzw. auf Sozialleistungen zurÃ¼ckgreifen zu mÃ¼ssen. Das Sozialgericht zog einen Befundbericht des behandelnden Arztes bei, der zahlreiche Originalbefunde beifÃ¼gte, und holte ein Terminsgutachten des Dr.G. , Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie, vom 28.06.2001 ein. Dieser fÃ¼hrte zusammenfassend aus, beim KlÃ¤ger bestÃ¼nden derzeit keine Hinweise auf eine belangvolle Erkrankung auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet. Das Sozialgericht holte weiter ein orthopÃ¤disches Gutachten des Dr.H. vom 21.08.2001 ein. Dieser stellte folgende GesundheitsstÃ¶rungen fest: Lokales Lumbalsyndrom nach wiederholten operativen Eingriffen ohne bedeutsames neurologisches Defizit, leichte EinschrÃ¤nkungen einzelner Gelenke der oberen ExtremitÃ¤ten, Streckdefizit beider Kniegelenke, EinschrÃ¤nkungen der Sprunggelenksbeweglichkeit beidseits, geringfÃ¼gige Folgen einer alten Beinvenenthrombose links.

Der KlÃ¤ger sei noch in der Lage, vollschichtig leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zu verrichten. Nicht mehr zumutbar seien schwere oder mittelschwere Arbeiten.

Mit Urteil vom 19.10.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Versichertenrente wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit, da er in seinem Beruf als kaufmÃ¤nnischer Angestellter noch vollschichtige TÃ¤tigkeiten verrichten kÃ¶nne. Selbst wenn der KlÃ¤ger berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig ab Antragstellung wÃ¤re, hÃ¤tte er keinen Anspruch auf Rente, da die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien.

Dagegen richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers, zu deren BegrÃ¼ndung er im Wesentlichen ausfÃ¼hrt, er habe auch nach seiner zweiten Bandscheibenoperation noch Schmerzen, welche sich in den Beinen bemerkbar machten, wenn er nur 100 bis 200 m gehe.

Der Senat holte ein orthopÃ¤disches Gutachten des Dr.G. vom 17.07.2000 ein, der folgende GesundheitsstÃ¶rungen feststellte: 1. Chronisch-degeneratives Lumbalsyndrom bei Zustand nach zweimaliger Bandscheibenoperation und konsekutivem Aufbau der Bandscheibe mit begleitend resultierender deutlicher Facettgelenksarthrose. Lumbalgieformes und pseudoradikulÃ¤res Schmerzsyndrom mit anhaltender Funktionsbehinderung bei hÃ¤ufig rezidivierenden stÃ¤rkeren und lÃ¤nger anhaltenden Muskelreizerscheinungen, keine Nervenreizerscheinungen, kein neurologisches Defizit. 2. Status nach operativ versorgter Kniescheibenfraktur beidseitig, ohne bleibende wesentliche Funktionsbehinderung bei geringgradigem Beugedefizit. 3. Status nach sogenannter Distensionsarthroskopie des linken Schultergelens vom 03.08.2000 bei idiopathischer Schultersteife linksseitig mit noch resultierendem mÃ¤Ãigem Bewegungsdefizit, vornehmlich im Bereich der Rotation ohne wesentliche FunktionseinschrÃ¤nkungen. 4. Status nach kindlicher Calcaneusfraktur mit operativer Versorgung.

Der KlÃ¤ger kÃ¶nne seit Oktober 1999 TÃ¤tigkeiten unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses vollschichtig verrichten. Es seien noch leichte TÃ¤tigkeiten Ã¼berwiegend im Sitzen oder mit regelmÃ¤Ãigem Lagewechsel zwischen Stehen, Sitzen und Gehen mÃ¶glich. Nicht mehr mÃ¶glich sei das Heben und Tragen von GegenstÃ¤nden Ã¼ber 5 kg, TÃ¤tigkeiten in gebÃ¼ckter Haltung oder solche, die mit regelmÃ¤Ãigem BÃ¼cken verbunden seien, ferner Arbeiten unter Akkord, im Freien, unter NÃ¤sse sowie mit Zugluft. Die geforderten Wege zu FuÃ zur ArbeitsstÃ¤tte von 500 m seien gut zurÃ¼ckzulegen.

Der KlÃ¤ger konnte sich mit diesem Begutachtungsergebnis nicht einverstanden erklÃ¤ren und verwies darauf, dass er Ã¼ber 20 Jahre im ReifenmontagegeschÃ¤ft tÃ¤tig gewesen sei, das mit Heben und Tragen zu tun habe.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 19.10.2001 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 27.01.2000 und vom 29.05.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.10.2000 zu verurteilen, ihm auf den Antrag vom 26.11.1999 Rente wegen Erwerbs- hilfsweise BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Schwerbehindertenakte des Versorgungsamtes Regensburg, der Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist gemÃ¤Ã den Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig, jedoch sachlich unbegrÃ¼ndet, da das Sozialgericht die Klage zu Recht abgewiesen hat.

Das Sozialgericht hat zutreffend einen Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit verneint, da dieser jedenfalls im Zeitpunkt der Untersuchungen durch die gehÃ¶rten gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen im Jahre 2001 und auch vorher nicht wenigstens berufsunfÃ¤hig war. Zu Recht ist das Sozialgericht auch von einem Berufsschutz des KlÃ¤gers als kaufmÃ¤nnischer Angestellter ausgegangen und hat ihn in die Gruppe der Angestellten mit einer Ausbildung von mehr als zwei Jahren eingeordnet. Die TÃ¤tigkeit eines kaufmÃ¤nnischen Angestellten kann der KlÃ¤ger jedoch nach den Feststellungen der gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen ohne wesentliche EinschrÃ¤nkung verrichten. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob er bei seiner TÃ¤tigkeit im Reifenhandel als VerkÃ¤ufer, Berater und Filialleiter auch selbst kÃ¶rperlich mitgearbeitet hat. Er kann jedenfalls den rein kaufmÃ¤nnischen Teil des ausgeÃ¼bten Berufes noch weiterhin vollschichtig verrichten. Der Senat schlieÃt sich insoweit den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts an und nimmt Bezug auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Urteils (Â§ 153 Abs.2 SGG).

ergÃ¤nzend ist unter BerÃ¼cksichtigung des im Berufungsverfahrens eingeholten weiteren orthopÃ¤dischen Fachgutachtens auszufÃ¼hren, dass auch hierdurch eine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage nicht mÃ¶glich ist. Dr.G. , der dem Senat als besonders erfahrener Gutachter bekannt ist, hat nach grÃ¼ndlicher Untersuchung des KlÃ¤gers und Auswertung des Vorbefundmaterials widerspruchsfrei festgestellt, dass dem KlÃ¤ger noch leichte Ã¼berwiegend im Sitzen zu verrichtende TÃ¤tigkeiten vollschichtig mÃ¶glich sind. Die beschriebenen qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen wie zeitweiser Wechsel der KÃ¶rperhaltung, kein Heben und Tragen von GegenstÃ¤nden Ã¼ber 5 kg, keine TÃ¤tigkeiten in gebÃ¼ckter Haltung oder mit regelmÃ¤Ãigen BÃ¼cken, keine Arbeiten unter Akkord, im Freien, unter NÃ¤sse sowie mit Zugluft schlieÃen eine TÃ¤tigkeit als kaufmÃ¤nnischer Angestellter im BÃ¼ro nicht aus.

Abgesehen von der im Ersturteil zu Recht verneinten Frage, ob beim KlÃ¤ger zumindest BerufsunfÃ¤higkeit vorliegt, kÃ¶nnte die Rente auch deswegen nicht gewÃ¤hrt werden, weil die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hierfÃ¼r nicht vorliegen.

Der Anspruch des KlÃ¤gers beurteilt sich dabei nach den Â§Â§ 43, 44, 240, 241 Sozialgesetzbuch VI (SGB VI) in der bis 31.12. 2000 geltenden Fassung (Â§ 300 Abs.2 SGB VI). BezÃ¼glich der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ist durch die zum 01.01.2001 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelungen insoweit keine Ãnderung eingetreten.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen wÃ¤ren nur dann erfÃ¼llt, a) wenn der Leistungsfall spÃ¤testens im Jahre 1984 eingetreten wÃ¤re (Â§ 240 Abs.2 SGB VI) oder b) wenn die Zeit ab 01.01.1984 bis zum etwaigen Eintrittt von BerufsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten voll belegt oder noch belegbar wÃ¤re (Â§ 240 Abs.2 SGB VI) oder c) wenn die letzten fÃ¼nf Jahre vor Eintritt der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit mit mindestens drei Jahren Pflichtbei- trÃ¤gen belegt wÃ¤ren (Â§ 43 Abs.1 Nr.2 und Abs.3 SGB VI) oder d) wenn die BerufsunfÃ¤higkeit aufgrund eines Tatbestandes ein- treten wÃ¤re, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfÃ¼llt wÃ¤re (Â§Â§ 43 Abs.4, 53 SGB VI).

Keine dieser Voraussetzungen liegt beim KlÃ¤ger vor.

Der Eintritt eines Leistungsfalles noch im Jahre 1984 lÃ¤Ãt sich schon deswegen nicht begrÃ¼nden, weil der KlÃ¤ger noch bis mindestens Mai 1991 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt und von Februar 1995 bis Dezember 1997 selbstÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig war. Ferner ist eine lÃ¼ckenlose Belegung der Zeit ab 01.01.1984 mit BeitrÃ¤gen bzw. Anwartschaftserhaltungszeiten nicht gegeben und auch nicht mehr herzustellen. FÃ¼r den KlÃ¤ger wurde im Januar 1995 der letzte Pflichtbeitrag aufgrund Leistungsbezug wegen Arbeitslosigkeit geleistet. Nach diesem Zeitpunkt liegen weitere rentenrechtliche Zeiten (Â§Â§ 54 ff. SGB VI) nicht vor. Die nachtrÃ¤gliche Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge ist nicht mÃ¶glich, da die Frist des Â§ 197 Abs.2 SGB VI abgelaufen ist.

Der KlÃ¤ger hat auch nicht die letzten fÃ¼nf Jahre vor einem mÃ¶glichen Eintritt einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit mindestens drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit entrichtet. Ausgehend vom Versicherungsverlauf vom 02.11.2000 hÃ¤tte der Leistungsfall der Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit beim KlÃ¤ger bis Januar 1997 eintreten mÃ¼ssen, damit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen noch erfÃ¼llt gewesen wÃ¤ren. Abgesehen davon, dass die Beweiserhebung des Erstgerichts und des Senats den Eintritt von Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht ergeben haben, war der KlÃ¤ger noch bis Ende 1997 selbstÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig.

Letztlich liegt auch ein Tatbestand der in Â§ 53 SGB VI genannten Art, der ursÃ¤chlich fÃ¼r eine etwaige BerufsunfÃ¤higkeit sein kÃ¶nnte, nicht vor. Zwar hat der KlÃ¤ger im Jahre 1989 einen Arbeitsunfall erlitten (Â§ 53 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VI), doch sind die noch bestehenden Folgen des Arbeitsunfalls nach den vorliegenden Gutachten nicht so schwerwiegend, dass sich hieraus eine wesentliche Minderung der ErwerbsunfÃ¤higkeit ableiten lieÃe. Auf internistischem Fachgebiet wurde im Juli 1990 festgestellt, dass aufgrund der Unfallfolgen eine MdE von 10 v.H. auf Dauer fÃ¼r gerechtfertigt gehalten werde. OrthopÃ¤discherseits bestehen keine Unfallfolgen, die eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit bedeuten. Dies ergibt sich

aus den in der Schwerbehindertenakte befindlichen Gutachten des Prof.Dr.M. vom 26.06.1990 und des Prof.Dr.N. vom 08.08.1990.

Die Entscheidung des Sozialgerichts ist nach alldem nicht zu beanstanden, weshalb die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 SGG die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024